



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Privatstiftung

Stiftung der Lebenshilfe Osterholz
Loger Straße 35
27711 Osterholz-Scharmbeck

Bearbeitet von
Frau Kraim

E-Mail
Sigrun.Kraim@ArL-Iq.niedersachsen.de

Telefax
04131 151302

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.06-11741/373

Durchwahl 04131 15-
1343

Lüneburg
26.08.2015

Genehmigung der Satzungsänderung

Sehr geehrter Herr Bargemann,

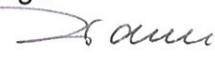
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.07.2015 und den per E-Mail am 25.08.2015 nachgereichten Unterlagen. Die von Ihnen erbetene Genehmigung zur Satzungsänderung habe ich erteilt und übersende Ihnen anliegend meine Genehmigungsverfügung vom heutigen Tage.

Die Genehmigung der Satzungsänderung ist nach dem Nds. Verwaltungskostengesetz i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung – ALLGO grundsätzlich kostenpflichtig. Eine Gebühr ist nicht zu erheben ist,

- wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung dient, oder
- wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer derartigen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.

Von einer Kostenerhebung für die Genehmigung der Satzungsänderung (83.2.1 ALLGO) sehe ich daher ab. Für weitere Rückfragen stehen Frau Krenz und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Sigrun Kraim

Satzung der Stiftung der Lebenshilfe Osterholz

- errichtet am 15. Februar 2008
 - anerkannt durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Lüneburg am 04. März 2008
 - Satzung am 20.06.2015 und 20.07.2015 durch Beschluss des Kuratoriums geändert, Satzungsänderung am 26.08.2015 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg genehmigt
-

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Lebenshilfe Osterholz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur ideellen oder finanziellen Förderung des Wohlfahrtswesens der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe durch andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO) sowie die teilweise Zuwendung eigener Mittel an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 58 Nr. 2 AO). Die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO erfolgt aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen, aus der Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, aus der Vermögensverwaltung sowie aus Mitteln, die die Stiftung selbst von anderen Körperschaften darlehensweise oder als Zuwendung erhält.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Osterholz e.V. und der Lebenshilfe Osterholz gGmbH. Die Stiftung kann auch eigene Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke weitergeben. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kommt insbesondere die Förderung
 - von Menschen mit Behinderung in ihren Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens
 - aller Maßnahmen, die der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung dienen
 - von Maßnahmen zur Zusammenschließung von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderung (Förderung der Selbsthilfe) in Betracht.

- (3) Die Stiftung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen und ihrer Angehörigen.
- (4) Die Stiftung kann sich an Einrichtungen oder Unternehmen gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen, weitere gründen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.
- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (7) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 100.000,- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 4 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. 2 Personen werden vom Kuratorium aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Stifters jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Außerdem ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Stifters Mitglied des Stiftungsvorstands. Der Gründungsvorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden. Außerdem erlischt ihr Amt, sobald sie aus dem Vorstand des Stifters bzw. als Geschäftsführer des Stifters ausscheiden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 – Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Umsetzung der mit dem Kuratorium festgelegten Ziele und Inhalte der Stiftungsarbeit
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
 - Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - Rechnungslegung und Berichterstattung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht über die Verwaltung der Stiftung innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres
 - Vorschläge an das Kuratorium zur Berufung von Mitgliedern des Stiftungsbeirates
 - ggf. die Anstellung von Arbeitskräften.

§ 7 – Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf von der/vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

§ 8 – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Das Gründungskuratorium wird vom Stifter berufen.
Drei Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder im Vorstand des Stifters sein, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende der Lebenshilfe Kreisvereinigung e.V. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, für das Gründungskuratorium 6 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet bei den Vorstandsmitgliedern des Stifters automatisch, wenn sie aus dem Vorstand des Stifters ausscheiden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

§ 9 – Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Stiftungsbeirates
 - Beratung des Vorstands, insbesondere bei den strategischen Zielen
 - Entscheidungen über Mittelvergabe
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan

- (2) Mindestens einmal im Jahr gibt es eine gemeinsame Sitzung von Kuratorium und Vergabebeirat, die von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorbereitet wird und zu der mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wird. Den Vorsitz im Stiftungsbeirat hat die/der Kuratoriumsvorsitzende.

§ 12 – Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks. Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an die „Lebenshilfe, Kreisvereinigung Osterholz e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBL. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBL. S. 514) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Ämter für regionale Landesentwicklung vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168) wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung der Lebenshilfe Osterholz am 20.06.2015 und 20.07.1025 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Lüneburg, 26.08.2015

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
ArL LG.06-11741/373

Im Auftrage

Sigrun Kraim

